

Deutliche Preiserhöhungen bei Erdgas – wie können Verbraucher sich wehren?

Information und Zwischenbilanz der Verbraucherzentrale Hessen e.V. zu den bundesweiten Protestaktionen gegen Gaspreiserhöhungen (Stand: 09. Oktober 2006)

Einleitung

Die Haushaltsgaspreise/Endkundenpreise sind allein seit Herbst 2004 und damit in einem Zeitraum von rund zwei Jahren um durchschnittlich fast 40 Prozent gestiegen. Dies hat in der Öffentlichkeit für großen Wirbel gesorgt. Betrachtet man den Zeitraum seit 1995, lässt sich zudem feststellen, dass die Preissteigerung für Haushalte den Preisanstieg bei den Kosten für die Gaseinfuhr aus den Förderländern um 20 Prozent überschreitet, was darauf hindeutet, dass die Gasversorger keineswegs nur ihre gestiegenen Bezugskosten weitergegeben haben. Dagegen verweisen die Energieversorger auf langfristige Lieferverträge mit einer Preisbindung an das leichte Heizöl und rechtfertigen damit die Preiserhöhungen.

Viele Verbraucher sind nicht bereit, die Preispolitik der Versorger einfach so hinzunehmen und haben bereits entsprechende Schreiben an ihre Gasversorger versandt, mit denen der **Unbilligkeitseinwand gemäß § 315 BGB** (Bürgerliches Gesetzbuch) erhoben worden ist. Sie haben der Gaspreiserhöhung schriftlich widersprochen und zahlen nur den "alten" Preis.

Viele Versorger haben gleichwohl pünktlich zum Beginn der neuen Heizperiode 2006/2007 erneut kräftig an der Preisschraube gedreht. Daher kommen täglich neue Protestler dazu, zumal nicht nur von allen Verbraucherzentralen und vom Bund der Energieverbraucher zur Rechenkungskürzung aufgerufen wird, sondern sich derzeit auch immer mehr Bürgerinitiativen formieren (Beispiele: Dreieich, Gelnhausen, Bad Homburg).

Doch wie gehen die Versorger mit den "Gaspreisboykotteuren" um? Inzwischen liegen der Verbraucherzentrale Hessen e.V. die Antwortschreiben vieler Energieversorgungsunternehmen vor, die sich inhaltlich allesamt sehr ähnlich sind. Statt die verweigerten Zahlungen gerichtlich einzuklagen, schüchtern die Versorger ihre Kunden systematisch ein, drohen hier und da unzulässigerweise mit dem Abdrehen des Gashahnes und versorgen die Verbraucher mit Falschinformationen über die Rechtslage und die bisher ergangene Rechtsprechung.

Die Verbraucherzentralen unterstützen die Verbraucher durch individuelle Beratung und teilweise durch die Organisation von Verbraucherklagen gegen Gasversorger. Daneben koordinieren einige Verbraucherzentralen selbst Kla-

gen gegen die Unternehmen – etwa wegen unzulässiger Preisanpassungsklauseln in Gasversorgungsverträgen. Die Verbraucherzentrale Hessen hat bislang noch keine "Sammelklage" initiiert. Da die Verbraucher in Hessen von über 40 Unternehmen versorgt werden, fiel die Auswahl schwer. In einem bundesweiten Koordinierungstreffen von Verbraucherzentralen und anderen Verbraucherorganisationen wurde deshalb zunächst vereinbart, dass (arbeits- teilig) einige Verbraucherzentralen und Verbände klagen und damit die Grundlage schaffen für eine Beurteilung der individuellen Erfolgchancen sowohl von Folgeklagen als auch von Klagen gegen Verbraucher, die die Zahlung der Preiserhöhung aufgrund des § 315 BGB verweigern. Dennoch: die Zahl derjenigen Verbraucher, die in den Beratungsstellen der Verbraucherzentrale Hessen ihr grundsätzliches Interesse an der Beteiligung an solchen Sammelklagen bekunden, nimmt täglich zu.

Hintergrundinformationen Erdgas

Rund 80 % des in Deutschland verbrauchten Erdgases werden importiert, die restlichen 20 % werden in Deutschland gefördert. Russland ist mit einem Anteil von 35 % am Gesamtaufkommen das wichtigste Lieferland, gefolgt von Norwegen mit 25 % und den Niederlanden mit 16 %. Es gibt insgesamt 14 Ferngasunternehmen, die das Gas importieren und über ihre eigenen überregionalen Gasleitungen weiterverteilen. Der größte Importeur ist die E.on-Ruhrgas AG mit 60 % Marktanteil gefolgt von RWE, VNG und Wingas. Die Importeure beliefern in der Regel nur Industriekunden sowie die rund 700 Endversorger (Stadtwerke, Regionalversorger etc.), die es in Deutschland gibt.

Seit der Einführung des Erdgases auf dem Brennstoffmarkt in Deutschland gibt es eine so genannte Ölpreisbindung, die allerdings keineswegs gesetzlich verankert ist. Laut Aussage der Gasversorger, orientieren sich diese bei der Preisgestaltung für die Privatkunden an der Preisentwicklung des Hauptkonkurrenten auf dem Brennstoffmarkt – dem leichten Heizöl. Demnach steigen die Erdgaspreise mit einer zeitlichen Verzögerung von drei bis sechs Monaten etwa in der gleichen Größenordnung wie die Heizölpreise. Eine entsprechende Vereinbarung ist in den Verträgen mit den Endkunden in der Regel jedoch gar nicht enthalten. Weiterhin verweisen die Erdgasversorger im Rahmen der aktuellen Diskussion oftmals auf die gestiegenen Kosten durch Preiserhöhungen des Vorlieferanten (Importeurs). Allerdings macht der Einkaufspreis für das Erdgas nur einen Teil der Kosten des Endversorgers aus (ca. 25 bis 30%). Ein weiteres Drittel fließt in den Vertrieb und den Unterhalt der Netze, hinzukommen Steuern.

Das Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle (BAFA) veröffentlicht regelmäßig die monatliche Entwicklung des Grenzübergangspreises (Importpreises) für Erdgas. Demnach ist der durchschnittliche Einfuhrpreis von Januar bis September 2004 sogar um 9,1% gegenüber dem Vorjahreszeitraum gefallen. Trotzdem haben die großen Erdgasimportunternehmen die Preise für die Gasendversorger bereits im Jahr 2004 deutlich erhöht.

Laut BAFA lagen die Importpreise im Jahr 2005 zwar im Durchschnitt um 36% über dem Vorjahr. Macht nun aber der Importpreis nur etwa ein Drittel bis die Hälfte der Kosten aus, so dürfte ein um 36% gestiegener Bezugspreis demnach nur einen Anstieg der Endkundenpreise um etwa 10 bis 15% bewirken. Die Realität sieht leider anders aus. Eine effektive Kontrolle der undurchsichtigen Preispolitik findet leider nach wie vor nicht statt. Darüber hinaus können die meisten Privatkunden – trotz angekündigter Gasmarktöffnung zum 1. Oktober 2006 – bisher auch nicht zu einem anderen Gasversorger wechseln. Ein funktionierender Wettbewerb auf dem Gasmarkt ist derzeit noch in weiter Ferne.

Deutsche Haushalte zahlen steuerbereinigt die höchsten Gaspreise (vor Steuern liegen sie um 15% über dem EU-Durchschnitt), abgesehen von Dänemark und Schweiz: Zwei Länder mit schwieriger geografischer Lage (Inseln, Berge). Anders die Grossabnehmer: für Industriekunden liegt der Gaspreis in Deutschland sogar um 12% unter dem Schnitt der betrachteten Länder. Die Gaspreise sind in Deutschland für Haushaltskunden etwa doppelt so hoch wie der Gaspreis für Größtkunden. Und die Preise für Industriekunden sind während der vergangenen beiden Jahre nicht gestiegen. Auch bundesweit gesehen fallen die regionalen Unterschiede bei der Gaspreisgestaltung auf. Hier sind teilweise kaum nachvollziehbare Preisdifferenzen von bis zu 36% zu beobachten. Das zeigt das Potenzial für Preissenkungen, wenn es denn Konkurrenzdruck am Markt gäbe.

Die jüngsten Entgeltentscheidungen der Regulierungsbehörden (Bundesnetzagentur/ Landesregulierungsbehörden) führen zwar in aller Regel zu teilweise recht deutlichen Absenkungen der Netzentgelte. Zu den Auswirkungen einer Netzentgeltsenkung auf die aktuellen Gaspreise können jedoch keine allgemein gültigen Aussagen getroffen werden. Denn die Netzkosten stellen nur einen Teil der gesamten Gasbeschaffungskosten dar. Der ein oder andere Versorger wird wohl auch in Zukunft bei der Rechtfertigung seiner Preispolitik mit gestiegenen Beschaffungskosten argumentieren, so dass die Kürzungen von Netzentgelten rasch wieder kompensiert sind und sich im Geldbeutel des Verbrauchers kaum bemerkbar machen dürften.

Hintergrundinformationen zu § 315 BGB Wann ist eine Preiserhöhung eigentlich "billig"?

Preise für Leistungen der Daseinsvorsorge wie Strom-, Gas oder Fernwärmeversorgung, auf deren Inanspruchnahme der Verbraucher angewiesen ist, sind grundsätzlich der Billigkeitskontrolle gemäß §315 BGB unterworfen, wenn sie nicht individuell vereinbart wurden. Auf eine Monopolstellung des Versorgers kommt es hierbei grundsätzlich nicht an. Die Billigkeitskontrolle gemäß § 315 BGB soll den Preismissbrauch verhindern, den schwächeren Vertragspartner schützen und so die Austauschgerechtigkeit sichern.

Preiserhöhungen, die im Rahmen einer leitungsgebundenen Energieversorgung in der Regel vom Versorgungsunternehmen einseitig festgelegt werden, dürfen nicht willkürlich erfolgen, sondern müssen billigem Ermessen entsprechen. Dies bedeutet, dass der Anbieter den Preis nach billigem Ermessen an den jeweiligen Marktpreis und die Wirtschaftslage anpassen darf. Hierbei muss er aber die Interessen beider Vertragsparteien und des in vergleichbaren Fällen Üblichen, sowie den Wert der gelieferten und zu vergütenden Leistung berücksichtigen. Der Preis muss im konkreten Fall angemessen, fair, sachlich begründet und persönlich zumutbar sein. Wird eine dieser Bedingungen nicht erfüllt, so entspricht der Preis nicht der "Billigkeit" im Rechtssinne. Der Versorger darf zum Beispiel nicht seine Gewinne willkürlich heraufsetzen. Er darf aber andererseits Erhöhungen seiner Einkaufspreise an seine Kunden weitergeben. Die Beurteilung, ob ein Preis "billig" ist oder nicht, richtet sich letztlich nach rein objektiven Kriterien. Allerdings hat grundsätzlich derjenige, der das Recht der Leistungsbestimmung für sich in Anspruch nimmt, zunächst einmal zu beweisen, dass ihm dieses Recht der einseitigen Preisbestimmung überhaupt eingeräumt worden ist.

Wie sich aus § 315 BGB ergibt, ist ein Preis für den Verbraucher nur verbindlich, wenn er der "Billigkeit" entspricht. Wenn ein unbillig hoher Energiepreis verlangt wird, dann muss dieser vom Kunden grundsätzlich auch nicht akzeptiert werden. Das heißt, Verbraucher können aufgrund § 315 BGB den Gaspreiserhöhungen ihres Versorgers widersprechen und vom Versorger den konkreten Nachweis verlangen, dass die Erhöhung angemessen war. Die Entscheidung über die Angemessenheit eines Preises wird dann gegebenenfalls ein Gericht zu treffen haben, wenn zum Beispiel der Endkunde die Zahlung der Preiserhöhung verweigert hat und der Energieversorger gleichwohl auf Zahlung der vollständigen Preiserhöhung besteht und Klage erhebt. Doch selbst im Falle einer gerichtlichen Auseinandersetzung schuldet man im Grunde von Anfang an nur den vom angerufenen Gericht bestimmten Preis. Denn vor einer gerichtlichen Entscheidung kann der Verbraucher den "billigen" Preis gar nicht kennen.

Kann ich die Zahlung verweigern?

Verbraucher, die Preiserhöhungen widersprechen wollen, haben grundsätzlich das Recht, eine gerichtliche Prüfung, ob Preiserhöhungen billigem Ermessen entsprechen, in die Wege zu leiten und die Begleichung der mit den Erhöhungen verbundenen individuellen Kosten so lange zu verweigern, bis das Versorgungsunternehmen seiner Pflicht zur Erbringung des Billigkeitsnachweises nachgekommen ist. Hierzu fordert man den Versorger zunächst schriftlich auf, mitzuteilen, woraus er überhaupt die Berechtigung zur einseitigen Preisanpassung herleiten will (siehe [Musterschreiben, Variante 1](#), Erhebung des Unbilligkeitseinwands und spätere Kürzung der Jahresabrechnung). Zwischenzeitlich hat sich im Rahmen vieler gerichtlicher Verfahren herausgestellt, dass die Preisanpassungsklauseln der Versorger unwirksam sind und es insoweit bereits an der Rechtsgrundlage für jegliche Preiserhöhungen fehlt.

Weiterhin ist der Versorger dazu aufzufordern, die Abschlagszahlungen auf der Grundlage der bis zur Erhöhung gültigen Gaspreise festzusetzen und auch nur in dieser Höhe von der erteilten Einzugsermächtigung Gebrauch zu machen. Auch sollte der Versorger ausdrücklich darauf hingewiesen werden, dass man sich auf § 315 BGB beruft und gerade deshalb die Erhöhung nicht zahlt. Andernfalls droht eine möglicherweise erfolgreiche Klage des Versorgers auf Zahlung des vollen Preises.

Letztlich bleibt es jedem Verbraucher selbst überlassen, welchen Teil des verlangten Energiepreises er bezahlt, ohne dass der Preis durch ein Urteil bestimmt wurde. Allerdings sollte man den Teil des Preises, der unstrittig angemessen erscheint, stets termingerecht bezahlen – und entsprechende Rücklagen bilden, für den Fall, dass das Gericht die Preiserhöhung (zumindest teilweise) als billig und angemessen beurteilt.

Vorsicht: Wenn der Versorgungsvertrag eine rechtlich wirksame **Preisgleitklausel** enthält und dem Versorger bei der Preisgestaltung keinerlei Ermessen eingeräumt ist, lässt sich der Weg über die Einwendung der Unbilligkeit gemäß § 315 BGB in der Regel nicht gehen! Zunächst sollte also im Einzelfall anhand des eigenen Vertrages geprüft werden, ob eine solche Preisänderungsklausel enthalten ist. Eine (wirksame) Preisänderungsklausel kommt jedoch in Energieverträgen nur selten vor. Zumeist sind entsprechende Klauseln bereits deshalb unwirksam, weil sie inhaltlich völlig unbestimmt sind, Preisänderungen in das Belieben des Energieversorgers stellen, keine notwendigen Beschränkungen enthalten und eine Steigerung des Gewinns zulassen.

Was kann ein Mieter gegen die Preiserhöhungen unternehmen?

Sich als Mieter gegen Preiserhöhungen zu wehren, gestaltet sich wesentlich schwieriger, soweit der Versorgungsvertrag nur zwischen Vermieter und Versorger besteht. Unter Umständen kann der Vermieter dazu verpflichtet sein, sich seinerseits gegen Preiserhöhungen zu wehren (Stichwort: "Gebot der Wirtschaftlichkeit" – der Vermieter muss in der Regel im Interesse seiner Mieter alles tun, um die Heizkosten so gering wie möglich zu halten; dazu gehört streng genommen auch die risikoarme Geltendmachung seiner Vermieterrechte gegen unangemessene Preisforderungen; sowohl der einschlägigen Rechtsprechung als auch jüngsten Verlautbarungen aus dem Bundesjustizministerium ist zu entnehmen, dass im Ergebnis von einer Handlungsverpflichtung des Vermieters ausgegangen werden kann).

Mieter sollten sich daher gegebenenfalls mit ihrem Vermieter in Verbindung setzen und darum bitten, dass sich der Vermieter im Interesse seiner Mieter gegen überhöhte Energiekosten zur Wehr setzt. Über die Möglichkeiten im Einzelnen sollte man sich als Mieter vor der Einleitung weiterer Schritte, ins

besondere vor einer eigenmächtigen Kürzung der Nebenkostenabrechnung, gegebenenfalls beim Mieterschutzbund beziehungsweise bei den örtlichen Mietervereinen genau informieren. Die Verbraucherzentrale Hessen e.V. berät grundsätzlich nicht zu mietrechtlichen Fragen.

Wann sollte man seine Einwendung geltend machen?

Bereits wenn eine Preiserhöhung diskutiert wird oder bekannt geworden ist, kann man seinem Versorgungsunternehmen gegenüber die Einwendung der Unbilligkeit erheben, indem man zum Beispiel den Musterbrief der Verbraucherzentrale Hessen e.V. versendet. Es muss also nicht unbedingt abgewartet werden, dass eine Erhöhung der Preise öffentlich (z.B. in der Tagespresse) oder persönlich durch ein entsprechendes Anschreiben des Versorgers bekannt gegeben wurde. Man kann den Einspruch aber auch noch später erheben (wenn sich zum Beispiel die Preiserhöhung erst bei der Schlussrechnung, etwa durch eine erhöhte Nachzahlung bemerkbar macht); allerdings grundsätzlich nicht mehr rückwirkend, nachdem die Jahresabrechnung bereits beglichen worden ist. Ist das Geld erst einmal an den Versorger gezahlt, wird dieser sich im Nachhinein gegen jede Rückzahlung wehren, so dass der Verbraucher die für "unbillig" gehaltenen Beträge notfalls selbst einfordern beziehungsweise einklagen müsste.

Hat der Versorger nach Bekanntmachung der neuen Preise die Abschlagszahlungen der Kunden einfach erhöht, sollte der Verbraucher sofort nach Kenntniserlangung tätig werden, sofern er sich gegen die Erhöhungen wehren möchte. Weiterhin sollte der Versorger dazu aufgefordert werden, die Abschläge solange nicht zu erhöhen, bis die Billigkeit der Forderungen nachgewiesen ist.

Wie berechne ich meinen "Kürzungsbetrag"?

Vor der Kürzung eines fälligen Zahlungsbetrags, muss unterschieden werden, ob der Versorger nach Bekanntmachung der neuen Preise die **Abschlagszahlungen** der Kunden, die meist per Bankeinzug erhoben werden, einfach erhöht, oder ob sich die **Preiserhöhung erst bei der Schlussrechnung** z.B. durch eine erhöhte Nachzahlung bemerkbar macht. Im letzteren Fall können Kürzungen dann erst nach Erhalt der Jahresrechnung vorgenommen werden.

Verbraucher müssen dazu die beanstandeten Preiserhöhungen aus der Jahresabrechnung "herausrechnen." Die Kürzung sollte vorgenommen werden, bevor der Versorger den Schlussbetrag vom Konto abgebucht hat. Entweder widerruft man – soweit noch nicht geschehen – die erteilte Einzugsermächtigung vollständig und überweist künftig den gekürzten Differenzbetrag gesondert. Andernfalls sollte man die Einzugsermächtigung auf die Zahlung zu den bisherigen Preisen beschränken (siehe Musterschreiben). Darüber hinausgehende Abbuchungen sind dann nach Zugang des Schreibens beim Versorger

nicht mehr von der Einzugsermächtigung gedeckt. Wenn der Versorger gleichwohl erhöhte Abschlagszahlungen einzieht, verstößt er gegen geltendes Recht.

Bislang sind der Verbraucherzentrale Hessen e.V. nur zwei Fälle bekannt geworden, bei denen hessische Versorger gegen die genannten Einschränkungen verstoßen haben. Die betroffenen Verbraucher konnten die zuviel abgebuchten Beträge allerdings rechtzeitig zurück buchen lassen, was von den Versorgern auch ohne weiteres akzeptiert worden ist.

Die Berechnung des Kürzungsbetrags ist jedoch auf den ersten Blick nicht ganz einfach. Zunächst muss – für den Fall, dass bereits eine Abrechnung vorliegt – die vom Zeitpunkt der Preiserhöhung bis zum Ende des Abrechnungszeitraums verbrauchte Gasmenge anhand der Rechnung ermittelt werden. Die Verbrauchszahlen können der Abrechnung relativ einfach entnommen werden. Diese Menge muss dann mit dem Gaspreis (Arbeitspreis) vor der Erhöhung multipliziert werden. Aus der Rechnung (bzw. der Rechnung des Vorjahreszeitraumes) ergibt sich auch, ab welchem Stichtag ein höherer Tarif berechnet wurde. Anschließend müssen noch die 16% Mehrwertsteuer dazu addiert werden. Ergibt sich bei der Berechnung des in der Jahresabrechnung geschuldeten Betrages durch den Verbraucher ein geringerer als der vom Versorger in Rechnung gestellte Nachzahlungsbetrag, ist nur dieser zu zahlen. Ergibt sich ein Guthaben, so ist der Versorger zur Erstattung des selbst ermittelten Guthabens aufzufordern. Dasselbe gilt, wenn der Versorger selbst ein Guthaben des Verbrauchers berechnet hatte und dieses nach der Korrektur durch den Verbraucher höher ausfällt.

Der Verbraucher sollte bei den künftigen Zahlungen darauf achten und auch schriftlich bestimmen, dass diese Zahlungen nicht mit der bisher verweigerten Zahlung verrechnet werden (das Musterschreiben sieht eine entsprechende Formulierung vor). Am besten ist es, bei künftigen Zahlungen genau festzulegen, wofür gezahlt wird, indem man den exakten Zeitraum, für den der Abschlag gezahlt wird, festhält (z.B. "Abschlag Monat April").

Tipps:

Bei der Berechnung des Kürzungsbetrages dürfen keine Fehler unterlaufen. Denn unberechtigte Zahlungsrückstände geben dem Versorger einen Anspruch auf Einstellung der Versorgung. Auch sollte die Neuberechnung dem Versorger unter Hinweis auf den erhobenen Unbilligkeitseinwand übersandt werden, damit er den von der Jahresabrechnung abweichenden Kürzungsbetrag nachvollziehen kann (siehe Musterschreiben, Variante 2).

Einige Gasversorger haben bereits angekündigt, den protestierenden Verbrauchern zum Ende des Abrechnungszeitraumes einfach erhöhte Jahresabrechnungen zu schicken. Das heißt: die Versorgungsunternehmen werden aller Voraussicht nach zunächst von einem Mahnverfahren oder einer gerichtlichen Geltendmachung absehen, um dann im Rahmen der nächsten Jahresabrechnung den "Fehlbetrag" auszuweisen. Insofern sei den Verbrauchern

bereits jetzt eine gründliche Überprüfung der künftigen Jahresabrechnungen angeraten. Werden diese anstandslos und vollständig bezahlt, so könnte dies juristisch als Anerkenntnis der beanstandeten Preiserhöhungen gewertet werden.

Was tun, wenn trotz des erhobenen Einwands höhere Beträge vom Konto abgebucht werden?

Allein wegen einer bis auf weiteres unverbindlichen Erhöhung der Gaspreise darf der Versorger die Abschläge nicht erhöhen, wenn der Kunde gegen eine Preiserhöhung die Unbilligkeitseinrede erhoben hatte. Betroffene Verbraucher sollten in jedem Fall bei ihrem Energieversorger nachfragen, worauf der erhöhte Abbuchungsbetrag beruht. Denn eine Erhöhung der Abschläge ist auch möglich, wenn sich die Preise nicht geändert haben. Das heißt, die Abbuchung höherer Beträge muss nicht unbedingt etwas mit der aktuellen Preiserhöhung zu tun haben.

Die Berechtigung der Abschlagsforderungen ergibt sich daraus, dass die Energieversorger ihre Endkunden fortlaufend beliefern müssen und hierfür entsprechende Mittel aufzuwenden haben. Bei den Abschlägen handelt es sich um Vorauszahlungen auf die folgende prognostizierte Verbrauchsabrechnung (erwarteter zukünftiger Rechnungsbetrag geteilt durch 12; bei monatlichen Abschlägen). Reichten bei der letzten Verbrauchsabrechnung die Abschläge aufgrund des zuvor prognostizierten Verbrauchs nicht aus und ergab sich deshalb ein recht hoher Rechnungsbetrag, bedeutet dies, dass die Abschläge auch bei unveränderten Gaspreisen zu erhöhen sind. Gleiches gilt für den Fall, dass die Abrechnung in den Vorjahren aufgrund von zu niedrigen Schätzungen oder fehlerhaften Kundenangaben vorgenommen worden ist. Stellt sich beispielsweise im Nachhinein heraus, dass eine Schätzung zu niedrig war, kann der Versorger den tatsächlichen Verbrauch grundsätzlich auch nach berechnen. Soweit sich allerdings der Verbrauch in den letzten Jahren auf konstantem Niveau hielt und stets korrekt abgerechnet wurde, wäre eine Erhöhung der Abschläge bei gleich bleibendem Preis kaum nachvollziehbar. Dies gilt erst recht bei einem gesunkenen Verbrauch.

Muss das Beschwerdeschreiben an den Versorger per Einschreiben versandt werden?

Der Einwand der Unbilligkeit ist eine "einseitige, empfangsbedürftige Willenserklärung", ebenso wie der Widerruf oder die Kündigung eines Vertrages. Für den Zugang des Schreibens ist deshalb der Verbraucher nachweispflichtig. In der Praxis hat sich gezeigt, dass die Verbraucher recht schnell ein Antwortschreiben ihres jeweiligen Versorgers erhalten. In diesem wird dann auch ausdrücklich auf das Beschwerdeschreiben des Verbrauchers Bezug genommen. Dies genügt im Grunde als Nachweis dafür, dass der Unbilligkeitseinwand erhoben wurde und das entsprechende Widerspruchsschreiben auch

tatsächlich beim Versorger eingegangen ist. Insofern kann man sich das Geld für den Einschreibebrief zunächst sparen. Bekommt man allerdings nach ein bis zwei Wochen keinerlei Antwortschreiben, so empfiehlt sich ein nochmaliger Versand per Einschreiben. Der Kunde kann das Schreiben auch persönlich im zuständigen Servicebüro des Versorgers abgeben und sich dessen Erhalt schriftlich quittieren lassen.

Sind Sperrandrohungen der Versorger ernst zu nehmen?

Zwischenzeitlich wurden einige Verbraucher zur unverzüglichen Begleichung ausstehender Zahlungsrückstände angemahnt, und zwar auch unter **Androhung der Einstellung der Gasversorgung**. Der Frankfurter Energieversorger Mainova, der zu den größten Versorgern in Hessen zählt, hatte beispielsweise in mehreren Fällen ausdrücklich darauf hingewiesen, dass im Falle des Zahlungsverzugs die Versorgung zwei Wochen ab Mahndatum eingestellt werden kann, § 33 Absatz 2 AVBGasV. Diese Aussage ist vom Grundsatz her nicht falsch, allerdings lässt sie unberücksichtigt, dass sich der Verbraucher, der den Unbilligkeitseinwand erhoben hat, gar nicht in Zahlungsverzug befindet, da die von ihm beanstandeten Preiserhöhungen bis zur Erbringung des Billigkeitsnachweises noch nicht zur Zahlung fällig sind. Kürzt ein Verbraucher seine Gasrechnung unter Berufung auf § 315 BGB, darf das Versorgungsunternehmen die Versorgung weder einstellen noch mit einer Einstellung drohen. Das ist durch eine Reihe von Gerichtsentscheidungen eindeutig geklärt. Inzwischen hat es auch in Hessen (z.B. vor dem Amtsgericht Frankfurt einige **einstweilige Verfügungsverfahren** gegeben, in denen den betroffenen Versorgern ausdrücklich untersagt worden ist, die Versorgung einzustellen bzw. damit zu drohen, da eine Einstellung im vorliegenden Zusammenhang unverhältnismäßig sei. Die betroffenen Versorger hatten sich noch nicht einmal im Ansatz die Mühe gemacht haben, den Gerichten konkrete Darlegungen zur Billigkeit ihrer Preiserhöhungen zu unterbreiten. Deshalb wurde den Verbrauchern ein Zurückbehaltungsrecht zugestanden. Fälle tatsächlich erfolgter Versorgungseinstellungen durch hessische Versorgungsunternehmen sind der Verbraucherzentrale Hessen e.V. im vorliegenden Zusammenhang bislang noch nicht zur Kenntnis gelangt.

Soweit ein Gasversorger gleichwohl konkret eine Versorgungssperre androhen sollte, sollte er unverzüglich – zur Vermeidung einer gerichtlichen Auseinandersetzung – schriftlich dazu aufgefordert werden, die Sperrandrohung unverzüglich zurückzunehmen. In dem Schreiben sollte dem Versorger zugleich auch ein entsprechendes Hausverbot erteilt werden, damit der Gasanschluss nicht gesperrt werden kann (siehe [Musterschreiben, Variante 4](#)).

Auch der Versorgungsvertrag darf aufgrund im Zusammenhang mit der erhobenen Unbilligkeitseinwendung erfolgten Rechnungskürzung nicht gekündigt werden, denn der Versorger hat eine Versorgungspflicht, soweit die unstrittigen Forderungen pünktlich (zwei Wochen ab Zugang der Jahresabrechnung) vom Verbraucher gezahlt werden.

Kommen Mahngebühren auf den „protestierenden“ Verbraucher zu?

Die vom Versorger in Rechnung gestellten Beträge werden im Falle der Anwendbarkeit des § 315 BGB grundsätzlich erst dann zur Zahlung fällig, wenn der Versorger durch Offenlegung seiner Kalkulation die Angemessenheit („Billigkeit“) seiner Gaspreise und Preiserhöhungen nachgewiesen hat. Wenn die Rechnung nicht zur Zahlung fällig ist, kann auch kein Zahlungsverzug vorliegen. Der Verbraucher verletzt also bis auf weiteres keinerlei Zahlungsverpflichtungen. Deshalb können auch keine Verzugs- oder Mahnkosten gefordert werden. Sollte der Versorger gleichwohl Mahngebühren in Rechnung stellen, so handelt es sich vermutlich um einen (bewussten oder unbewussten) „Fehler“ in der Mahnbuchhaltung des Versorgers. Der Versorger kann dann mit dem von der Verbraucherzentrale Hessen e.V. zur Verfügung gestellten weiteren [Musterschreiben \(Variante 3\)](#) auf das „Versehen“ aufmerksam gemacht werden.

Könnte man nicht zunächst die geforderten (erhöhten) Beträge „unter Vorbehalt“ der anschließenden Rückforderung bezahlen?

Grundsätzlich ist das möglich. Einige Verbraucherorganisationen empfehlen diesen Weg sogar ausdrücklich, beziehungsweise stellen ihn als weitere mögliche Handlungsalternative dar. Viele Verbraucher haben inzwischen diesen Weg beschritten, da er ihnen als der sicherste erscheint. Wer den neuen Preis unter Vorbehalt zahlt, dem droht nach den bisherigen Erfahrungen keine Klage des Gasversorgers.

Doch was bedeutet die Zahlung unter Vorbehalt? Man zahlt zunächst die erhöhten Abschlagszahlungen beziehungsweise die auf der Preiserhöhung beruhende Jahresschlussrechnung, behält sich aber vor, möglicherweise ungerechtfertigte Beträge vom Versorger zurück zu fordern.

Empfehlenswert ist diese Vorgehensweise aus Sicht der Verbraucherzentrale Hessen e.V. nur bedingt, da sich bei der Beschreitung dieses Weges die Beweislast umkehren kann: wenn der Versorger klagt, muss er die Billigkeit seiner Tarife belegen. Wenn allerdings der Verbraucher auf Rückzahlung überhöhter Beträge klagt, kann es passieren, dass er nach allgemeinen Grundsätzen die Unbilligkeit der jeweiligen Tarife beweisen bzw. zumindest plausible Gründe anführen muss, weshalb die Preiserhöhung unbillig sein soll. Da der Verbraucher die Preiskalkulation seines Gasversorgers ohne entsprechende Einsichtnahme und Begutachtung von sich aus kaum beurteilen kann, ist die Klage auf Rückzahlung, jedenfalls nach Auffassung der Verbraucherzentrale Hessen e.V., mit einem deutlich höheren Risiko und Aufwand für ihn verbunden. Im Ergebnis rät die Verbraucherzentrale Hessen e.V. daher von Vorbehaltszahlungen und anschließenden Klagen einzelner Verbraucher ab (jedenfalls dann, wenn nicht eine Rechtsschutzversicherung dahinter steht und die anfallenden Kosten übernimmt).

Bislang haben die meisten Gerichte in Verfahren zwischen Verbrauchern und Energieversorgern zugunsten der Verbraucher entschieden. Zahlungsverweigerer haben bei solch positiven Urteilen den entscheidenden Vorteil, dass sie nach deren Rechtskraft die verweigerten Beträge dauerhaft nicht nachzahlen müssen. Sie tragen andererseits das Risiko, von ihrem Gasversorger verklagt zu werden und Nachzahlungen an ihn leisten zu müssen, wenn das Gericht zu seinen Gunsten entscheidet.

Die Zahlung "unter Vorbehalt" ist allenfalls da sinnvoll, wo Verbraucherzentralen oder andere Verbraucherorganisationen bereits "Sammelklagen" als Musterklagen eingereicht haben. Sofern diese Erfolg haben, können sich Kunden derselben Versorger gegebenenfalls auf die entsprechenden Urteile berufen. Denn aufgrund des Diskriminierungsverbots dürfte dann der Versorger nicht von einem Kunden mehr verlangen als von dem anderen. Inwiefern dieser Grundsatz aber im Einzelfall zum Tragen kommen wird, kann derzeit nicht abschließend beurteilt werden, zumal auch die Gerichte hier "rechtliches Neuland" betreten. Bislang weigern sich die Versorger jedenfalls hartnäckig, auf solche Rückforderungsansprüche einzugehen. Selbst erfolgreiche Gerichtsverfahren sind daher für Vorbehaltsszahler eher nur ein theoretischer Sieg.

Kann ich nicht auf den Ausgang der Sammelklagen warten?

Der ein oder andere Verbraucher mag wie folgt kalkulieren: Ich zahle zunächst unter Vorbehalt (siehe oben) und habe dadurch zunächst kein Risiko. Wenn dann (von anderen erstrittene) Urteile kommen, kann ich immer noch die Differenz zurückverlangen.

Doch das ist zu kurz gesprungen: Ob und vor allem wann es Urteile geben wird, ist fraglich und wenn es Urteile geben sollte, gelten die nur zwischen den Parteien, also nur zwischen dem Verbraucher und seinem jeweiligen Versorger. Das bedeutet für andere Kunden desselben Versorgers, die nicht am betreffenden Verfahren beteiligt waren, dass sie ihren Versorger zwar auf das zugunsten des Verbrauchers ausgegangene Urteil und dessen Indizwirkung hinweisen können, selbst aber keinen unmittelbaren rechtlichen Anspruch auf Rückzahlung geltend machen können. Auch hier sind die Verbraucher, die von vornherein die Zahlung verweigern, in der besseren Position: soweit etwa eine Sammelklage erfolgreich war, ist es unwahrscheinlich, dass der Versorger trotz eines solchen Urteils von den nicht an der Klage beteiligten Verbrauchern Nachzahlungen verlangen wird. Unter Vorbehalt zahlende Verbraucher müssten indessen selbst etwas zurückfordern – mit äußerst ungewissem Ausgang bzw. mit dem Risiko eines weiteren Gerichtsverfahrens. Zahlungsverweigerer sitzen also auch hier am "längeren Hebel".

Weiterhin gilt: Je mehr Gasversorger ihre Preiskalkulation in verschiedenen Gerichtsverfahren offenbaren, um so eher lassen sich die verschiedenen Kostenansätze verschiedener Unternehmen auch vergleichen.

Wird der Versorger Klage erheben?

Die Chancen der protestierenden Verbraucher liegen eindeutig darin, dass aus heutiger Sicht eine hinreichende Wahrscheinlichkeit besteht, dass viele Versorger darauf verzichten werden, einzelne Verbraucher gerichtlich auf die Zahlung der verweigerten Gaspreiserhöhung zu verklagen. Folge: es ist auch weiterhin lediglich der bisherige Gaspreis zu zahlen.

Demgegenüber steht im schlimmsten Fall das Risiko, mit Mahnkosten belastet zu werden, eine Gassperre angedroht zu bekommen oder gar vor dem örtlichen Amtsgericht auf Zahlung der einbehaltenen Beträge verklagt zu werden. Im Rahmen einer solchen Klage würde ebenfalls die Billigkeit der Gaspreise überprüft werden. Um in einem Rechtsstreit dem Gericht die Billigkeitsprüfung zu ermöglichen, muss der Energieversorger die dafür notwendigen Unterlagen vorlegen. Das heißt, er muss seine Preiskalkulation offen legen. Erklärt das Gericht nach erfolgter Billigkeitsprüfung die Preiserhöhung für unverbindlich im Sinne des § 315 BGB, so muss der Verbraucher das einbehaltene Entgelt auch nicht nachzahlen.

Viele Versorger werden aber nicht unmittelbar klagen, sondern allenfalls einen gerichtlichen Mahnbescheid beantragen oder ein Inkassobüro mit der Eintreibung der angeblichen Rückstände beauftragen. Hiergegen kann man sich wehren.

Der Verbraucherzentrale Hessen e.V. ist bislang keine Klage eines hessischen Versorgers gegenüber einem protestierenden Endverbraucher bekannt. Auch bundesweit haben sich die Energieversorger bislang als äußerst zurückhaltend erwiesen. Zwar gibt es inzwischen vereinzelte Klageverfahren. Das ist jedoch kein Grund zur Panik. Es existiert bislang noch kein rechtskräftiges Urteil.

Die erwähnte Zurückhaltung zeigt sich z.B. auch im Falle der Frankfurter Mainova AG: diese teilt in den jüngsten Antwortschreiben an ihre Kunden, die sich auf § 315 BGB berufen haben, folgendes mit: "... *Wir bitten deshalb um Verständnis, dass wir Ihrem Widerspruch sowie einer Rechnungskorrektur zu den bisherigen Kondition weiterhin nicht entsprechen und abschließend einen vollständigen Ausgleich unserer Abschläge und offenen Rechnungsbeträge erwarten (Stand: Juli 2006).*" Die Einleitung konkreter gerichtlicher Schritte wird indessen bislang nicht angedroht.

Wie hoch ist das Prozessrisiko?

Die Entscheidung, ob man sich gegen die jüngsten Preiserhöhungen zur Wehr setzen will, muss jeder Verbraucher selbst und eigenverantwortlich treffen. Die Verbraucherzentrale Hessen e.V. kann keine verbindlichen Prognosen abgeben, wie einzelne Gerichte letztendlich entscheiden werden.

Versorger können klagen und gegebenenfalls zusätzliche Kosten (Gerichtskosten, Rechtsanwaltsgebühren, Gutachterkosten etc.) verursachen. Soweit dann der aus derzeitiger Sicht unwahrscheinliche Fall eintreten sollte, dass die Beweislage die Preiserhöhung in der vom Versorger geforderten Höhe rechtfertigt, das Versorgungsunternehmen also den Prozess in vollem Umfang gewinnt, müsste der unterlegene Kunde den noch ausstehenden Differenzbetrag (allerdings keine Mahnkosten etc.) nachzahlen und darüber hinaus für sämtliche Verfahrenskosten aufkommen.

Tipp: Die aufgrund der erhobenen Unbilligkeitseinwendung zunächst nicht gezahlten Beträge sollten zurückgelegt werden, damit im Zweifel ohne Probleme nachbezahlt werden kann, wenn ein Gericht die (vollständige oder teilweise) Angemessenheit der Gaspreise rechtskräftig feststellen sollte.

Die Gerichts- und Anwaltskosten richten sich nach dem Gebührenstreitwert und können von Fall zu Fall unterschiedlich ausfallen. Verbraucher, die beabsichtigen, gegen ihren Versorger im Wege einer Einzel- oder Sammelklage vorzugehen bzw. ihrerseits mit einer Klage des Versorgers konfrontiert werden, sollten frühzeitig Rechtsrat einholen und sich über gegebene Kostenrisiken informieren.

Kann der umstrittene Restbetrag bei oder nach Prozessbeginn anerkannt und gezahlt und dadurch ein weiteres Verfahren vermieden werden?

Soweit der Verbraucher die Einrede der Unbilligkeit erhoben hat, muss er für etwaige Verfahrenskosten nicht aufkommen, wenn sich der Versorger für eine sofortige Klageerhebung entscheidet. Denn: entsprechend der oben gemachten Ausführungen, wäre die Forderung des Versorgers vor Abschluss der geforderten Billigkeitsprüfung noch nicht einmal fällig. Erhebt der Versorger dennoch unverzüglich Klage, ohne in irgendeiner Form dem Auskunftsverlangen des Verbrauchers nachgekommen zu sein, so hat dieser jedenfalls keine Veranlassung zur Klageerhebung gegeben. Denn er hat mit Erhebung der Einwendung unter Fortzahlung der bisherigen Abschläge nicht seine grundsätzliche Zahlungsbereitschaft verneint.

Ginge man von der Fälligkeit sowie dem Vorliegen der Verzugsvoraussetzungen (bereits vor Prozessbeginn) aus, so könnte der Verbraucher auch durch ein sofortiges Anerkenntnis möglicherweise nur eine Reduzierung der Verfahrenskosten erreichen, nicht jedoch eine vollständige Befreiung (die Gerichtsg Gebühr würde sich reduzieren, da das Gericht nicht mehr verhandeln und entscheiden muss; ebenso könnten Termins- und Vergleichsgebühren beziehungsweise Gutachterkosten vermieden werden, wenn die Forderung nach Klageerhebung, jedoch vor Durchführung eines Verhandlungstermins bzw. vor der Erstellung eines Gutachtens anerkannt werden würde; denkbar ist auch eine Kostenquotelung im Falle eines nur teilweise Obsiegens bzw. nach Aktenlage oder auch eine Aufhebung der Kosten, d.h. jede Partei müsste die

Hälfte der Gerichtskosten sowie seine eigenen Anwaltskosten tragen). Der Ausgang einzelner Gerichtsverfahren kann seitens der Verbraucherzentrale Hessen e.V. insofern nicht verbindlich prognostiziert werden.

Brauche ich einen Anwalt, um meine Rechte geltend zu machen?

In den meisten Fällen wird es nicht erforderlich sein, einen Rechtsanwalt einzuschalten, wenn man die vorliegenden Tipps und Informationen beachtet und sich über die weitere Entwicklung der aktuellen Gaspreisdiskussion regelmäßig informiert.

Geht der Versorger allerdings so weit, dass er in widerrechtlicher Weise mit einer kompletten Einstellung der Versorgung droht, obwohl die bisherigen (Abschlags-) Zahlungen sowie der unstreitige Teil der Jahresrechnung gezahlt werden, sollte man sicherheitshalber einen Anwalt einschalten oder anderweitig eine kompetente Rechtsberatung in Anspruch nehmen. Gegen Versorgungseinstellungen und entsprechende Drohgebärden des Versorgers kann man sich auch durch Beantragung einer einstweiligen Verfügung beim örtlichen Amtsgericht zur Wehr setzen. Auch wenn der Versorger nach erhobener Einwendung der Unbilligkeit vor Gericht Klage erhebt, empfiehlt es sich, anwaltliche Hilfe in Anspruch zu nehmen. Allerdings gibt es vor den Amtsgerichten keinen Anwaltszwang. Das heißt, auch jeder kann sich dort grundsätzlich selbst vertreten.

Der Verbraucher hat auch die Möglichkeit, seinerseits den Versorger zu verklagen, um gerichtlich feststellen zu lassen, dass die beanstandeten Preiserhöhungen unbillig und somit auch nicht verbindlich sind. Einige Verfahren dieser Art gibt es bereits. Allerdings empfiehlt es sich nicht, auf eigene Faust loszuklagen. Man sollte hier in jedem Fall fachkundige anwaltliche Hilfe in Anspruch nehmen oder sich mit anderen Protestlern zusammenschließen, da eine die Klagebegründung sorgfältig vorzubereiten ist. Es ist hierfür nicht empfehlenswert, auf Musterschriftsätze zurückzugreifen.

Werden die Gaspreise durch das hessische Wirtschaftsministerium als Landeskartellbehörde bzw. das Bundeskartellamt kontrolliert?

Im Unterschied zu den Stromtarifen für Haushaltskunden, die zumindest bis Mitte 2007 durch Wirtschaftsministerien der Länder genehmigt werden müssen, unterliegen Gaspreise keiner staatlichen (Vorab-) Genehmigung. Das Bundeskartellamt sowie die Kartellbehörden der Länder prüfen jedoch von Zeit zu Zeit aufgrund eigener kartellrechtlicher Bestimmungen, ob die Gasversorger bei ihrer Preisgestaltung ihre marktbeherrschende Stellung ausnutzen.

Das hessische Wirtschaftsministerium, das zugleich Landeskartellbehörde ist, hatte bereits im Januar 2005 die – nach eigenen Angaben – “teuersten“ 19 der rund 49 hessischen Gasversorger im Lande ultimativ zu Preissenkungen aufgefordert, und zwar wegen eines möglichen “Missbrauchs ihrer marktbeherrschenden Stellung“. Die betroffenen 19 Gasversorger haben seinerzeit

Preise verlangt, die zehn Prozent oder mehr über den Preisen der günstigsten Anbieter lagen (betroffene waren die Mainova AG, die Stadtwerke von Hanau, Herborn, Haiger, Friedberg und Rüsselsheim, die Energieversorgung Butzbach GmbH, die Main-Kinzig-Gas GmbH, Enwag Energie- und Wassergesellschaft mbH, Gasversorgung Lahn-Dill GmbH sowie auch der Gaswerksverband Rheingau AG und die ESWE), Andere Anbieter wie die Frankfurter Süwag, die Darmstädter Entega, die EAM in Kassel und die Erdgasversorgung Limburg, die ursprünglich ebenfalls angemahnt worden sind, wurden jedoch gar nicht erst in die Bewertung des Ministeriums einbezogen; sie fallen in die Zuständigkeit des Bundeskartellamtes, da ihr Versorgungsgebiet über Hessen hinausreicht. Im Juli 2005 wurden die Kartellverfahren auf 12 hessische Gasversorger beschränkt.

Ende September 2005 sind sämtliche Missbrauchsverfahren eingestellt worden. Zum 1. Oktober 2005 wurden sodann bei vielen Versorgern neue Preisrunden eingeläutet. Auf die Erhebung der Unbilligkeitseinwendung gemäß § 315 BGB hat die Einstellung der Kartellverfahren allerdings keinerlei Auswirkung. Denn die rein kartellrechtliche Überprüfung hat mit der Überprüfung der zivilrechtlichen Billigkeit der Preiserhöhung nichts zu tun. Der kartellrechtliche Missbrauchsaufsicht stehen nur beschränkte Möglichkeiten einer Überprüfung der Energiepreise zur Verfügung. In einem kartellrechtlichen Verfahren muss der betroffene Versorger auch nicht seine Preiskalkulation offen legen, sondern im Grunde nur deutlich machen, dass der jeweilige Zulieferer die Preise erhöht hat. dies dürfte aufgrund der gesellschaftsrechtlichen Verflechtungen der Unternehmen in der Regel einfach sein.

Die Billigkeitsprüfung gemäß § 315 BGB betrifft das Vertragsverhältnis zwischen Kunden und Versorger, während es bei der kartellrechtlichen Prüfung allein um das Verhältnis der Versorger zu ihren Mitbewerbern geht. Somit treffen eventuelle Beanstandungen im Rahmen der Missbrauchsverfahren durch die Kartellbehörden – entgegen teilweise anderer Darstellungen durch die Versorger – keine Aussagen über die Zulässigkeit von Preiserhöhungen. Dies gilt gleichermaßen für die Genehmigung der Netznutzungsentgelte durch die Bundesnetzagentur bzw. die Landesregulierungsbehörden.

Dies hindert aber die Versorger, die gar nicht erst ins Visier der Kartellbehörden genommen worden sind beziehungsweise denen gegenüber die Kartellverfahren eingestellt worden sind, nicht daran, ihren Kunden weiß zu machen, ihre Gaspreise seien aufgrund behördlicher Genehmigung in Ordnung. Derartige Mitteilungen sind schlichtweg falsch und dienen ausschließlich dazu, die Kunden einzuschüchtern. Kunden, die den Unbilligkeitseinwand erhoben haben sollten sich durch solche Mitteilungen nicht aus der Ruhe bringen lassen. Das Schreiben verpflichtet auch nicht zu irgendeiner Reaktion. Dem Versorger dagegen obliegt weiterhin die Verpflichtung, die Billigkeit der Preisfestsetzung nachzuweisen. Die Nichteinleitung oder Einstellung eines Kartellverfahrens befreit ihn nicht von dieser Pflicht.

Da es zurzeit keine anderen ausreichenden Regularien gibt, ist es nach Auffassung der Verbraucherzentrale Hessen e.V. zwar sehr begrüßenswert, dass sich das hessische Wirtschaftsministerium dieses Themas angenommen und eindeutige Signale gesendet hat. Eines muss man aber ganz klar sehen: kartellrechtliche Maßnahmen können nur die Spitze des Eisberges treffen und sind als Instrument, um dauerhaft eine angemessene Preisbildung zu sichern, unzureichend. Im Energiemarkt muss insgesamt mehr Wettbewerb entstehen, damit Verbraucher ihren Versorger frei wählen können. Hier ist die Politik hinsichtlich der weiteren Ausgestaltung des Energiewirtschaftsrechts gefordert.

Ausblick

Entscheidend für die weitere Beurteilung der Verbraucherrechte wird letztlich sein, wie tief sich die Unternehmen vor Gericht in ihre Kalkulationsgrundlagen schauen lassen müssen.

Die Versorger haben berechtigte Angst, dass sie letztlich auch Geschäftsgeheimnisse darlegen müssen. In vergleichbaren Fällen in anderen Branchen haben die Gerichte bereits eine Offenlegung der Preiskalkulation bis hin zu einzelnen Posten der Personal- und Sachkosten verlangt.

Es dürfte damit zu rechnen sein, dass die Gerichte in den einzelnen Gaspreisverfahren zu unterschiedlichen Ansichten und Entscheidungen kommen werden. Letztendlich wird es wohl Aufgabe des Bundesgerichtshofes (BGH) sein, eine ausgewogene Mischung zwischen Offenlegungspflicht und Schutz der Unternehmensgeheimnisse herzustellen. Das kann noch einige Jahre dauern.

Fazit

- **Bevor man den Weg über die “Unbilligkeitseinwendung“ des § 315 BGB einschlägt, sollte man sich darüber im Klaren sein, dass es in der Regel nicht mit einem einzigen Schreiben an den Gasversorger getan sein wird. Man sollte von vornherein dazu bereit sein, sich etwas intensiver mit der energiepolitischen und vor allem der rechtlichen Problematik auseinander zu setzen.**
- **Die diesbezügliche Entscheidung muss jeder Verbraucher persönlich und eigenverantwortlich treffen. Jeder einzelne Schritt muss genau überlegt und die aktuelle Entwicklung über einen längeren Zeitraum verfolgt werden.**
- **Darüber hinaus gibt keine Garantie, dass der eingeschlagene Weg zum Erfolg führt. Zwar lässt sich derzeit noch nicht abschätzen, ob einzelne hessische Energieversorger die teilweise angedrohten Zahlungsklagen überhaupt erheben werden (die bisherige Entwicklung in Rechtsprechung und Praxis spricht eher dagegen). Sollte es jedoch dazu kommen, kann an dieser Stelle nur**

nochmals darauf hingewiesen werden, dass sich Gerichtsentscheidungen natürlich nicht im Detail vorhersagen lassen und jedes gerichtliche Verfahren freilich auch ein gewisses Kostenrisiko in sich birgt.

- Es versteht sich von selbst, dass die Verbraucherzentrale Hessen e.V. insoweit keinerlei Haftung übernehmen kann. Andererseits sollte man sich bis auf weiteres keinesfalls durch nicht gerechtfertigte Drohgebärden wie Mahnschreiben oder der Androhung der Versorgungseinstellung durch den Versorger zu sehr beeindrucken lassen.
- Die Verbraucherzentrale Hessen wird Sie auf ihrer Internetseite über die weitere Entwicklung informieren.

Zusammenfassung: Worauf Verbraucher unbedingt achten sollten!

- **Unbilligkeit einwenden:** die Preiserhöhung kann in einem Schreiben an den jeweiligen Gasversorger als "unbillig" beanstandet werden; am einfachsten ist die Verwendung der von den Verbraucherzentralen zur Verfügung gestellten Musterschreiben (siehe www.verbraucher.de)
- **Zugangsnachweis:** das Schreiben muss nachweislich beim Versorger eingehen (per Einschreiben schicken oder selbst vorbeibringen und Empfang quittieren lassen oder zunächst Antwortschreiben des Versorgers abwarten, mit dem der Zugang ebenfalls bestätigt wird);
- achten Sie darauf, dass Sie den **Rechnungsbetrag wirklich nur um die Preiserhöhung mindern** und nicht z.B. eine höhere monatliche Pauschale aufgrund gestiegenen Verbrauches kürzen;
- **Leistungsbestimmung:** bei künftigen (Abschlags-) Zahlungen sollte möglichst genau festgelegt werden, wofür gezahlt wird (Bsp.: "Abschlag Monat Juni");
- **Einzugsermächtigung kündigen:** entweder vollständig mit nachfolgender Überweisung oder Dauerauftrag oder Beschränkung auf die Abschlagszahlungen in der alten Höhe;
- **Gassperrdrohungen ernst nehmen:** lassen Sie sich gegebenenfalls beraten
- **Preisgleitklausel:** soweit der Gasliefervertrag eine Preisgleitklausel enthält, die eine automatische Preisanpassung ohne jegliches Ermessen des Versorgers vorsieht, kann die Einwendung der Unbilligkeit unter Umständen nicht eingewendet werden; dies ist jedoch höchst selten der Fall – § 315 BGB ist daher meistens anwendbar;
- wer sich einmal gegen die Preiserhöhungen schriftlich zur Wehr gesetzt hat, sollte seinem Versorger auch im Falle **weiterer Preisrunden**

mitteilen, dass an der Erhebung der Unbilligkeitseinwendung weiterhin festgehalten wird (auch wenn das rechtlich gesehen nicht unbedingt erforderlich ist)

Weitergehende Informationen

Die Verbraucherzentrale Hessen e.V. hält zum Thema "Gas- und Strompreiserhöhungen" die vorliegende **Infomappe mit Hintergrundinformationen** und entsprechenden Musterschreiben bereit. Sie kann im Internet unter www.verbraucher.de oder in den Beratungsstellen eingesehen werden. Eine weitergehende Beratung ist kostenpflichtig.

Telefonische Beratung rund um das Thema "Energiepreiserhöhungen" bietet die Verbraucherzentrale Hessen e.V. zur Zeit immer **dienstags von 10 bis 14 Uhr** unter der kostenpflichtigen Rufnummer **09001/972010** (1,75 Euro/Min. aus dem Festnetz der DTAG; sekundengenaue Abrechnung).

Für Verbraucher aus dem Raum Frankfurt am Main besteht darüber hinaus die Möglichkeit, einen persönlichen Beratungstermin im Beratungszentrum Frankfurt/Rhein-Main, Große Friedberger Straße 13-17 zu vereinbaren, und zwar unter der Rufnummer 01805/972010 (12 Cent/Min. aus dem Festnetz der DTAG).

Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass eine Verbraucherberatung und -betreuung im Rahmen bereits anhängiger oder noch in die Wege zu leitender gerichtlicher Verfahren seitens der Verbraucherzentrale Hessen e.V. nicht erfolgen kann.

Hessenweite Telefonauskunft über Beratungsstellen, Öffnungszeiten und Angebote der Verbraucherzentrale Hessen e.V.: 01805/972010 (12 Cent/Min. aus dem Festnetz der DTAG).

Verfasser:

Rechtsanwalt Peter Lassek, Bad Homburg

für die
Verbraucherzentrale Hessen e. V.
 Große Friedberger Straße 13-17
 60313 Frankfurt am Main

verbraucherinformation